## Übertragung von Aufgaben nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

**Sehr geehrte(r),**

**nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Für eine lückenlose Umsetzung dieser Verpflichtung auf allen Ebenen ist es erforderlich, zuverlässige und fachkundige Personen damit zu beauftragen, jeweils in Ihrem Tätigkeitsbereich bestimmte Aufgaben nach dem ArbSchG in eigener Verantwortung wahrzunehmen.**

**Hiermit beauftrage ich Sie gem. § 13 Abs. 2 ArbSchG [für den Bereich …………], die in der Anlage zu diesem Schreiben näher aufgeführten Pflichten des Arbeitgebers hinsichtlich des Arbeitsschutzes in eigener Verantwortung wahrzunehmen.**

**Sie sind befugt, zur Erfüllung Ihrer Aufgaben verbindliche Weisungen gegenüber den Ihnen unterstellten Mitarbeitenden sowie Mitarbeitenden aus anderen Bereichen zu erteilen.**

**Sie sind verpflichtet, sich über den aktuellen Inhalt der für Ihren Aufgabenbereich einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. ArbSchG, Unfallverhütungsvorschriften, Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung) zu informieren. Sie werden hierbei sowie bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben von der Fachkraft für Arbeitssicherheit und durch den Betriebsarzt unterstützt. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, durch Lehrgänge/Seminare (z.B. Unfallkasse Hessen oder Berufsgenossenschaft) entsprechendes Wissen zu erwerben bzw. zu vertiefen.**

**Werden Arbeiten durch Fremdfirmen ausgeführt, in deren Verlauf es zu einer Gefährdung von Personen kommen kann, haben Sie die Arbeiten zu koordinieren. Zu diesem Zweck wird Ihnen Weisungsbefugnis gegenüber diesen Fremdfirmen und Mitarbeitenden anderer Bereiche erteilt.**

**Die Übertragung der Pflichten erlischt automatisch mit Ausscheiden aus dem Dienst bzw. mit der Versetzung in eine andere Position.**

**Fulda xxxxx Fulda xxxxx**

**……… Mitarbeite**r

**Anlage**

**Übertragene Pflichten im Arbeitsschutz**

1. Die unterstellten Mitarbeiter über Brandschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu unterweisen, die Einhaltung der Arbeitsvorschriften und der Brandschutzordnung zu überwachen und die nötigen Anweisungen zu erteilen;

2. Festgestellte Sicherheitsmängel unverzüglich zu beseitigen bzw. Maßnahmen zu deren Beseitigung oder die für die Beseitigung zuständige Abteilung zu informieren;

3. Zur Planung und Durchsetzung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes für die geeignete Organisations- und Dokumentationsstruktur zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen;

4. Eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen, Ersthelfer zu bestellen und für eine ordnungsgemäße Aus- und Fortbildung dieser Personen zu sorgen;

5. Für eine geeignete Notfallorganisation (insbesondere Alarmplan, Brandschutzordnung, Feuerwehreinsatzplan) zu sorgen und bei Bedarf anzupassen;

6. Mitarbeiter nur für Aufgaben einsetzen, die für die geeignete Ausbildung die notwendigen Kenntnisse und gegebenenfalls die vorgeschriebene arbeitsmedizinische Vorsorge (Untersuchungen) besitzen;

7. Vorkehrungen zu treffen, dass diese Maßnahmen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen;

8. 8.1 Fremdfirmen über betriebsspezifische Brandschutz-, Umweltschutz-, Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen zu informieren und gegebenenfalls in die Organisationstrukturen zu integrieren;

8.2 befristetet Beschäftigte (Aushilfen/Praktikanten) über betriebsspezifische Brandschutz-, Umweltschutz-, Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen zu informieren und gegebenenfalls in die Organisationstrukturen zu integrieren;

9. Die betroffenen Mitarbeiter gemäß der Gefahrenstoffverordnung zu unterweisen und mit dem Umgang von Gefahrstoffen vertraut zu machen;

10. Vorgeschriebene Schutzausrüstungen bereitzustellen, regelmäßig deren Sicherheit und Eignung zu prüfen und die Benutzung durch die Beschäftigten zu kontrollieren;

11. Notwendige Arbeitsstoffe und Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes auszuwählen, einzusetzen und geeignet zu lagern;

12. Notwendige Einrichtungen, Arbeitsmittel, Geräte und Schutzvorrichtungen unter der Berücksichtigung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes auszuwählen, einzusetzen und regelmäßig auf Funktionsfähigkeit und sicheren Zustand überprüfen;

13. Gefährdungen und Belastungen - die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen - ermitteln und beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahren und Belastungen treffen, sie auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und die Beurteilung gegebenenfalls anzupassen;

14. Alle erforderlichen baulichen und technischen Einrichtungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften instand zu halten und zu prüfen;

15. Arbeitsmedizinische Vorsorge ermöglichen, durchführen und dokumentieren, durchgeführte Maßnahmen dokumentieren;

16. Durchführung von Routinekontrollen zur Gewährleistung, dass die jeweiligen gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften erfüllt/umgesetzt werden;

17. Die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes zu gewährleisten und regelmäßig zu überprüfen;

18. Ein organisiertes Meldewesen bei Unfällen zu gewährleisten;

19. Eine ausreichende Anzahl von Brandschutzhelfer zur Verfügung zu stellen und für eine ordnungsgemäße Aus- Fortbildung zu sorgen, Brandschutz sicherstellen;

20. Einhaltung des Mutterschutzgesetzes wird erfüllt/umgesetzt.

21. Beschäftigungseinschränkungen (Behinderte, Kinder, Jugendliche, physische und psychische Eignung) einzuhalten;

22. Mängelmanagement, wie mit Mängeln/Defekten und daraus bedingte Gefährdungen umzugehen ist. Mängel, Gefahren etc., die nicht in eigener Kompetenz abzustellen sind auf dem festgelegten Weg zu melden;

23. Mit besonderen Funktionsträgern, wie z. B. Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit, zusammenarbeiten und ihnen die notwendigen Informationen und Dokumente zukommen lassen;

24. Für die umweltgerechte Entsorgung von Abfall und Gefahrgut zu sorgen;

*Dieser Katalog zeigt nur die wichtigsten Aufgaben im Arbeitsschutz auf. Grundlage ist immer die Gefährdungsbeurteilung.*

*Nicht zu delegierende Aufgaben sind zu streichen.*

*Zur besseren Nachverfolgung* ***muss*** *die Nummerierung der Aufgaben unverändert bleiben.*

*Zu ergänzende Aufgaben sind in der Nummerierung fortzuführen.*